

liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen den Fachorganen der Räte der Kreise mit, denen Betriebe unterstehen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben den Betrieben die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen nach der Nomenklatur gemäß Anlage 3 bis zum 16. März 1976 mitzuteilen.

§ 3

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Jahrespläne 1976 (nachfolgend Betriebspläne genannt) auf der Grundlage der Präzisierung der Mengen und Sortimente sowie der gesetzlichen Preise für die einzelnen Erzeugnisse die finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen exakt zu ermitteln. Die Abweichungen zu den finanziellen Auswirkungen, die den staatlichen Planaufgaben zugrunde gelegt wurden (nachfolgend finanzielle Abweichungen genannt), sind nachzuweisen.

(2) Der Nachweis ist für

- Erhöhungen oder Verminderungen der **Kosten** durch Änderungen der Industriepreise,
- Erhöhungen oder Verminderungen der **Erlöse** durch Änderung der Industriepreise für die Erzeugnisse,
- Erhöhungen oder Verminderungen der **produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen**

gemäß den Anlagen 1 und 2 zu führen.

(3) Die Nachweise sind von den Betrieben bis zum 30. April 1976, bestätigt durch die Leiter der Betriebe und die Hauptbuchhalter, an das übergeordnete Organ einzureichen.

§ 4

(1) Die von den Betrieben ermittelten und nachgewiesenen finanziellen Abweichungen sind wie folgt zu behandeln:

- a) Minderungen des Gewinnes können von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. Bei Betrieben mit Preisausgleichsfonds können die Preisausgleichsfonds erhöht werden. Bei Berechnung der Zuführungen zu den Fonds der materiellen Interessiertheit können diese Gewinnminderungen bei Betrieben, die keinen Preisausgleichsfonds haben, eliminiert werden.
- b) Erhöhungen der Gewinne sind in den Betriebsplänen als nicht erwirtschaftete Gewinne zu planen und gemäß § 8 gesondert abzuführen. Betriebe, die planmäßig einen Preisausgleichsfonds bilden, haben diesen entsprechend zu vermindern.

(2) In die Betriebspläne auf Grund von Initiativen aufgenommene Einsparungen von Energie, Rohstoffen und Material können von den gemäß Anlage 2 berechneten Abweichungen abgesetzt werden. Solche Einsparungen liegen vor, wenn damit bestätigte Verbrauchsnormen für Energie, Rohstoffe und Material unterschritten werden.

§ 5

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die eingereichten Nachweise mit Unterstützung der zuständigen Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, der Außenstellen des Amtes für Preise bzw. der Abteilungen Preise der örtlichen Räte sowie der Staatlichen Finanzrevision zu prüfen.

(2) Die finanziellen Abweichungen gemäß Anlage 3 sind von den den Betrieben übergeordneten Organen für ihren Verantwortungsbereich zusammenzufassen. Die Zusammenfassungen sind bis zum 15. Mai 1976 an das zuständige zentrale Staatsorgan und das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(3) Die Fachorgane der Räte der Kreise, denen Betriebe unterstehen, übergeben die Zusammenfassungen an die Fach-

organe der Räte der Bezirke zur Einreichung an das zuständige zentrale Staatsorgan.

(4) Die finanziellen Abweichungen werden in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(5) Auf der Grundlage der Bestätigung gemäß Abs. 4 bestätigen die Leiter der übergeordneten Organe die finanziellen Abweichungen für die Betriebe.

§ 6

Die gemäß § 5 bestätigten finanziellen Abweichungen sind in die Quartalskassenpläne ednzubeziehen.

§ 7

Die Ermittlung der Gewinne aus Abweichungen zwischen dem dem Betriebsplan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen entsprechend Abschnitt III Ziff. 7 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408) * hat auf der Grundlage der Nachweise gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erfolgen.

§ 8

Die Abführung

- der gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b geplanten nicht erwirtschafteten Gewinne,
- der gemäß Abschnitt III Ziff. 7 Buchst. g der im § 7 genannten Finanzierungsrichtlinie* festgestellten Gewinne

ist an den zentralen Haushalt unter Angabe des gesonderten Codes 532 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ vorzunehmen. Der Code 531 „Abführung von Gewinnen aus nicht eigenen ökonomischen Leistungen“ gemäß der Richtlinie der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des codierten Zahlungsgrundes und Schlüssel-systematik „Zahlungsgrund“** ist für Abführungen aus Abweichungen, die sich aus der Auswirkung von Industriepreisänderungen ergeben, nicht anzuwenden.

§ 9

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die ordnungsgemäße Abführung der Umbewertungsdifferenzen entsprechend § 7 der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419) bis zum 31. März 1976 an den zentralen Haushalt erfolgt.

§ 10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt den gesonderten Ausweis der finanziellen Abweichungen gemäß § 4 in der staatlichen Berichterstattung.

§ 11

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise Betriebe mit geringen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen von der Nachweispflicht gemäß § 3 befreien.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1976

Der Minister der Finanzen

I. V.: D.r. Sch « n i e d e r
Staatssekretär

* bzw. der entsprechenden Bestimmungen aus den für einzelne Bereiche geltenden spezifischen Regelungen

** wurde den Betrieben direkt zugestellt